

**Merkblatt zur Veröffentlichung von Dissertationen gemäß der Promotionsordnung
(aktualisiert am 20.10.05 nach der gängigen Publikations-Paxis)**

§13

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission den Kandidaten/ die Kandidatin promoviert, ist dieser/ diese verpflichtet, seine/ ihre Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem/ der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Dieser/ Diese prüft das Manuskript und stellt ggf. fest, ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen erfüllt sind.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Kandidat/ die Kandidatin neben dem für die Akten des Promotionsausschusses erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern entweder

- (a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Photodruck oder**
- (b) 3 Exemplare, wenn er/ sie eine Veröffentlichung in einer von der Prüfungskommission akzeptierten wissenschaftlichen Zeitschrift oder als Buch in einer Auflage von mindestens 150 Exemplaren nachweist, oder**
- (c) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.**
- (d) Zusätzlich hat der Promotionsausschuss auf seiner Sitzung am 6.7.1998 beschlossen, die bisherigen Veröffentlichungsmöglichkeiten aus der Promotionsordnung des Departments für Informatik dahin gehend zu erweitern, dass auch die Abgabe von nur noch**
 - i. 5 gedruckten Exemplaren bei allerdings gleichzeitiger,**
 - ii. „ordnungsgemäßer“ Online-Publikation im WEB zulässig ist. (siehe <http://www.bis.uni-oldenburg.de/dissertation/diss.html>)**

Ferner wird gebeten, dass er / sie weitere 4 Exemplare an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses abliefern.

Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig, sofern die Kürzung nicht erheblich ist. Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende der Prüfungskommission.

(3) Die abzuliefernden Exemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach einem vom Promotionsausschuss vorgegebenen Muster zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Werdegang des Kandidaten/ der Kandidatin darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über Geburtstag und –ort, sowie Art und Dauer des Studiums enthalten muss.

(4) Außerdem hat der Kandidat/ die Kandidatin unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine von dem/ der Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigte Zusammenfassung seiner/ ihrer Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von jeweils nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern.

(5) Der Kandidat/ Die Kandidatin hat die wichtigsten Ergebnisse seiner/ ihrer Dissertation im Rahmen eines öffentlichen Vortrags am Fachbereich vorzutragen. Der öffentliche Vortrag kann gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 im Rahmen der Disputation stattfinden.